

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/668

**Soziale Sicherheit: Beiträge Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld
Alimentenbevorschussung gemäss Gesetz Aufgabenreform "soziale Sicherheit" (GASS): Akonto 2007**

1. Ausgangslage

Nach dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998 (GASS, BGS 131.81) ist die Gesamtheit der Einwohnergemeinden für die Leistungsfelder Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Schulgeldbeiträge Sonderschulen, Sucht sowie Beratungsinstitutionen zuständig. Der Kanton übernimmt die Leistungsfelder Prämienverbilligungen KVG, AHV, IV. Das Leistungsfeld EL wird als gemeinsames Feld der Einwohnergemeinden und des Kantons je zu 50 % (Verbundaufgabe) geführt.

Der Vollzug und die Koordination unter den Einwohnergemeinden für die kommunalen Leistungsfelder erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelung durch das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), die Oberämter und die kantonale Ausgleichskasse. § 5 Absatz 1 litera a GASS sieht vor, dass der Gemeindeanteil auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt wird. Als Verteilschlüssel dient die Einwohnerzahl der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

2. Erwägungen

2.1 Voranschlag 2007 (ASO-Kreisschreiben an die Gemeinden vom 7. Juli 2006)

Alimentenbevorschussung / Aufwand	Fr. 8'500'000.-	
Alimentenbevorschussung Inkasso / Ertrag		Fr. 3'400'000.-
Aufwandüberschuss = Akonto 2007		Fr. 5'100'000.-

Kommentar

Da im laufenden Jahr erst 3 Monate verbucht worden sind, kann der tatsächliche Aufwandüberschuss noch nicht genauer prognostiziert werden.

2.2 Akonto

Mit Blick auf die seit anfangs Jahr erbrachten Dienstleistungen durch den Kanton haben die Gemeinden bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung im 1. Quartal 2008 ein Akonto zu leisten.

3. Beschluss

- 3.1 Die Akontobeiträge der Einwohnergemeinden werden gemäss beiliegenden Listen und der Einwohnerzahl per 31.12.2006 festgesetzt. Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Das Akonto ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen zu überweisen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Beitrag dort belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben ihre Aufwendungen in der laufenden Rechnung unter dem Konto 580.366 zu verbuchen.
- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen:
 Deb. / KK Gemeinden an
 462000 / 20480 Gemeindebeiträge Alimentenbevorschussung Akonto
 Fr. 5'100'000.00
- 3.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (Rechnung mit Einzahlungsschein, soweit nicht Kontokorrent besteht).
- 3.6 Diese Akontorechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung GASS 2007.



Dr. Konrad Schwaller
 Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Postcheckkonto
- Liste Gemeinden mit Kontokorrent

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement (2)
 Amt für Finanzen / Rechnungswesen (Kontokorrentverkehr Gemeinden, Herr Kofmel)
 SAP-Pooling, **mit dem Auftrag** an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand.
 Oberämter (4)
 Präsidien der Einwohnergemeinden (125)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (125) (bei Gemeinden mit Postcheckverkehr, Rechnung mit Einzahlungsschein)